

RS OGH 1998/2/24 1Ob290/97x, 10Ob46/17p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1998

Norm

ABGB §897

Rechtssatz

Der aufschiebend bedingte Vertrag entfaltet Vorwirkungen, in deren Rahmen etwa auf Bewirkung aller Handlungen geklagt werden kann, die zur Beendigung des Schwebezustands erforderlich sind. Vor dessen Beendigung besteht jedoch noch kein Recht auf Vertragserfüllung durch Erbringung der Hauptleistungen. Insbesondere mangelt es während des Schwebezustands an einem Titel, der bereits den Erwerb eines Sachenrechts rechtfertigen könnte. Vor Eintritt der Bedingung kann daher etwa der Käufer einer Liegenschaft weder deren Übergabe noch den Übereignungsanspruch durchsetzen. Zulässig ist dagegen eine Klage auf Feststellung, ob überhaupt ein die Parteien vorerst bindendes, wegen eines erforderlichen behördlichen Genehmigungsakts in seiner vollen Wirksamkeit jedoch aufschiebend bedingtes Rechtsgeschäft vorliegt (in casu: Genehmigung der Veräußerung von Weiderechten durch die Agrarbehörden nach dem StELG 1983).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 290/97x
Entscheidungstext OGH 24.02.1998 1 Ob 290/97x
- 10 Ob 46/17p
Entscheidungstext OGH 13.09.2017 10 Ob 46/17p
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109731

Im RIS seit

26.03.1998

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at